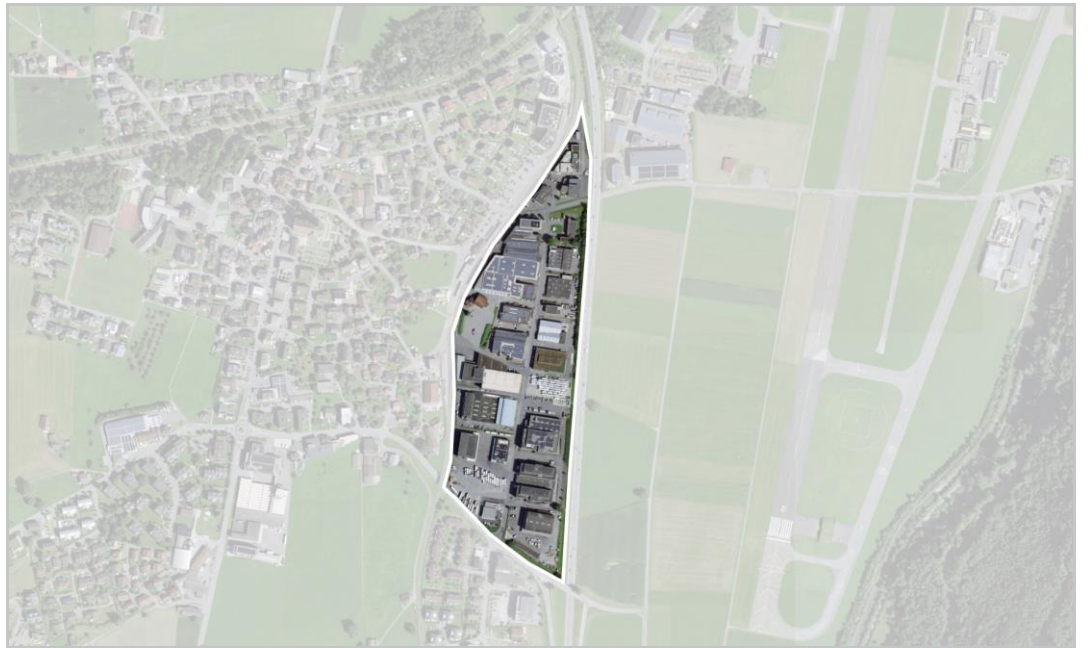


# Teilrevision Gewerbezone Industriestrasse



Gemeinde Alpnach

Planungs- und Begleitbericht, gemäss Art. 47 RPV

29. Oktober 2025

Stand Mitwirkung

## Impressum

Auftrag	Teilrevision Ortsplanung
Auftraggeberin	Einwohnergemeinde Alpnach Bahnhofstrasse 15, 6055 Alpnach Dorf
Auftragnehmerin	Planteam S AG, Inseliquai 10, Postfach 3620, 6002 Luzern
Projektbearbeitung	Mirco Derrer, MSc Raumentwicklung und Infrastruktursysteme ETH, Planer FSU 041 469 44 47, mirco.derrer@planteam.ch  Naymi Christoffel, MSc Raumplanung FHO 041 469 44 24, naymi.christoffel@planteam.ch  Patrick Klein, BSc Stadt-, Verkehrs- & Raumplanung 041 469 44 26, patrick.klein@planteam.ch
Qualitätssicherung	SQS-Zertifikat ISO 9001 seit 11. Juli 1999
Dateiname	alp_Planungsbericht Teilrevision Gewerbezone Industriestrasse_251028
Auftragsnummer	615.260
Version	1.0
Information KI	Für unsere Arbeit verwenden wir auch KI-gestützte Werkzeuge. Dabei beachten wir den Datenschutz und gehen sorgfältig mit personenbezogenen Daten um. Verwendete Inhalte prüfen wir und ordnen sie fachlich ein.

## Inhaltsverzeichnis

1.	Anlass der Planung	5
1.1	Ausgangslage	5
1.2	Bisherige Ortsplanungsrevisionen	5
1.3	Bezug zur Gesamtrevision der Ortsplanung	6
1.4	Planungsinstrumente und Beilagen	6
2.	Planungsvorhaben	7
2.1	Planungszweck	7
2.2	Zonenplan heute	7
2.2.1	Rahmenbedingungen	7
2.3	Geprüfte Alternative und Beurteilung	9
2.4	Lösungsansatz und Begründung	9
2.4.1	Vorgehen	10
2.4.2	Zielbild	11
2.4.3	Umsetzung	14
2.5	Änderung im Bau- und Zonenreglement	15
2.6	Anpassungen im Zonenplan	17
2.7	Auswirkungen der Ortsplanungsrevision	18
2.7.1	Übersicht Arbeitsgebiet entlang der Industriestrasse	18
2.7.2	Verkehrsaufkommen und Erschliessung	19
2.7.3	Landschaft und umgebende Siedlung	20
2.7.4	Fruchtfolgeflächen	20
2.7.5	Umwelt	21
2.7.6	Wald	21
2.7.7	Mögliche Nutzungskonflikte	21
3.	Organisation, Verfahren und Ablauf der Planung	22
3.1	Projektorganisation	22
3.2	Verfahrensschritte nach Baugesetz	22
3.3	Planungsablauf	23
4.	Umsetzung kantonaler Richtplan	24
4.1	Arbeitszonen	24
4.2	Baulandkapazität und -verfügbarkeit	24
5.	Umsetzung kommunale strategische Planungsinstrumente	25
5.1	Masterplan	25

6.	Nachweis über Berücksichtigung der Ziele und Grundsätze des RPG	27
6.1	Ziele gemäss Art. 1 des eidgenössischen Raumplanungsgesetzes	27
6.2	Planungsgrundsätze gemäss Art. 3 des eidgenössischen Raumplanungsgesetzes	28
7.	Nachweis über die Berücksichtigung der Sachpläne und Konzepte des Bundes	31
7.1	Sachplan Infrastruktur Luftfahrt (SIL)	32
7.2	Sachplan Verkehr Teil Infrastruktur Strasse (SIN)	32
7.3	Sachplan Fruchtfolgefleichen	33
7.4	Landschaftskonzept Schweiz (LKS)	34
8.	Nachweis über die Berücksichtigung des übrigen Bundesrechts	35
8.1	Bundesinventare	35
8.1.1	Bundesinventar der historischen Verkehrswege der Schweiz IVS	35
8.1.2	Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung ISOS	36
8.1.3	Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler (BLN)	36
8.1.4	Bundesinventar der Moorlandschaften von besonderer Schönheit und von nationaler Bedeutung	38
8.1.5	Bundesinventar der Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung	39

# 1. Anlass der Planung

## 1.1 Ausgangslage

Seit Frühjahr 2023 thematisierte die Gemeinde Alpnach die Entwicklung des Gewerbegebiets entlang der Industriestrasse. Im Rahmen eines begleiteten Entwurfsprozesses im Sinne eines Workshopverfahrens haben die Gemeinde und die Grundeigentümerschaften sich mit der Entwicklung des Gewerbegebiets auseinandergesetzt.

Ziel des Prozesses war es, herauszufinden, wie sich das Gewerbegebiet, insbesondere der Bereich entlang der Industriestrasse, weiterentwickelt werden kann, sodass Alpnach als Arbeitsplatzstandort attraktiv bleibt und Gewerbeflächen auch in Zukunft, auch ohne Neueinzonungen, verfügbar bleiben. Diesbezüglich wurden insbesondere die Nutzungen, Vorschriften, gemeinschaftliche Erschliessungs- sowie Parkierungslösungen diskutiert. Die Realisierung der Ergebnisse aus diesem Prozesses bedingt eine Teiländerung des Zonenplans und des Bau- und Zonenreglements.

## 1.2 Bisherige Ortsplanungsrevisionen

Gesamtrevision BZR 2000	Die letzte Gesamtanpassung des Bau- und Zonenreglements wurde am 07. Februar 1999 von der Gemeindeversammlung angenommen und vom Regierungsrat am 08. Februar 2000 genehmigt.
Gesamtrevision Zonenplan 2004	Die letzte Gesamtanpassung des Zonenplans wurde am 30. April 2004 von der Gemeindeversammlung angenommen und vom Regierungsrat am 21. Dezember 2004 genehmigt.
Sistierung der Ortsplanungsrevision 2006	Im Jahr 2006 wurde eine nächste Ortsplanungsrevision begonnen. Diese wurde jedoch sistiert, da als strategische Grundlage für die Ortsplanungsrevisionen über den gesamten Kanton kommunale Masterplanungen erarbeitet wurden.
Teilrevision der Ortsplanung 2017	Im Jahr 2010 beschloss der Einwohnergemeinderat, die Ortsplanung gesamthaft zu überarbeiten, um die Nachfrage nach Wohnbauland befriedigen zu können. Die zugehörigen Unterlagen (BZR, Zonenplan, Planungsbericht, etc.) wurden am 18. Februar 2013 für die öffentliche Mitwirkung und die kantonale Vorprüfung verabschiedet. Am 3. März 2013 wurde die eidgenössische Abstimmung über die Änderung des Raumplanungsgesetzes (RPG) angenommen. Am 1. Mai 2014 wurde das neue Gesetz in Kraft gesetzt. Mit dem neuen Raumplanungsgesetz müssen die kantonalen Richtpläne überarbeitet werden. Vor der Genehmigung durch den Bund werden keine Neueinzonungen von Bauzonen ohne eine flächengleiche Kompensation im Sinne einer Auszonung mehr möglich sein (Einzonungsmoratorium). Die Gesamtrevision der Ortsplanung Alpnach ist folglich sistiert worden. Stattdessen wurde eine Teilrevision der

Ortsplanung vorgenommen. Diese umfasste Anpassungen des Bau- und Zonenreglements sowie Anpassungen am Zonenplan, die im Rahmen des Moratoriums möglich waren (Umzonungen und die durch Auszonung kompensierten Einzonungen von Bauzonen). Die letzte Teilrevision der Ortsplanung wurde von den Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Alpnach am 28. Februar 2016 erlassen und durch den Regierungsrat am 25. Oktober 2016 und 11. April 2017 genehmigt.

### 1.3 Bezug zur Gesamtrevision der Ortsplanung

---

Gesamtrevision der Nutzungsplanung  
ab 2020

Mit der teilweisen Genehmigung des Kantonalen Richtplans durch den Bundesrat an seiner Sitzung vom 24. Juni 2020 (Genehmigung Teil Siedlung) verfügt der Kanton Obwalden über die raumplanerisch behördenverbindliche Grundlage, die für die kommunalen Ortsplanungsrevisionen nötig sind. Unter diesen Voraussetzungen sind die Obwaldner Gemeinden angehalten, die Gesamtrevision ihrer baurechtlichen Grundordnungen anzugehen.

Mit dem Beschluss des kommunalen Masterplans vom 29. Oktober 2024 der Gemeinde Alpnach wurde die Grundlage für die Gesamtrevision der Nutzungsplanung geschaffen. Unter Einbezug der Bevölkerung konnten geeignete Gebiete für die Innenentwicklung und der Handlungsbedarf für die räumliche Entwicklung der Gemeinde definiert werden.

Gegenwärtig wird im Kanton Obwalden das kantonale Baugesetz (BauG) überarbeitet. Mit dem Inkrafttreten des neuen PBG ist frühestens Anfang 2026 zu rechnen, weshalb auch die Gesamtrevision des Nutzungsplans erst in diesem Zeitraum abgeschlossen werden kann.

---

Vorgezogene Teilrevision

Der Gemeinderat hat entschieden, die Umsetzung der Workshopergebnisse zu dem Gewerbegebiet «Industriestrasse» im Rahmen einer Teilrevision der Ortsplanung zu prüfen. Dadurch kann die ohnehin umfassende Gesamtrevision entlastet werden.

### 1.4 Planungsinstrumente und Beilagen

Für die Teilzonenrevision wurden folgende Instrumente überarbeitet:

Öffentlich-rechtliche Planungsinstrumente:

- Teilzonenplanänderung vom 28.10.2025
- Teiländerung Bau- und Zonenreglement vom 28.10.2025

Zur Orientierung liegen vor:

- vorliegender Planungsbericht gemäss Art. 47 RPV vom 29.10.2025

## 2. Planungsvorhaben

### 2.1 Planungszweck

Diese Teilrevision der Ortsplanung schafft die Grundlage für eine Weiterentwicklung des Gewerbegebietes «Industriestrasse». Sie ermöglicht ein qualitätsvolles und nachhaltiges Wachstum der Gemeinde Alpnach.

### 2.2 Zonenplan heute

Das Gewerbegebiet umfasst die Parzellen Nrn. 359, 1327, 1499, 1510, 1548, 1549, 1550, 1557, 1581, 1593, 1775, 1781, 1785, 1786, 1787, 1788, 1789, 1794, 1806, 1807, 1812, 1828, 1848, 1849, 1855, 1856, 1908, 1969, 2009, 2044, 2056, 2137, 2203, 2235 und 2364. Die Grundstücke innerhalb der Bauzone befinden sich gegenwärtig in der Gewerbezone A. Sie befindet sich in unmittelbarer Nähe zum Bahnhof und dem Dorfkern von Alpnach Dorf. Im Westen wird das Arbeitsgebiet durch eine Bahnlinie von Alpnach Dorf abgegrenzt und im Osten durch die Autobahn gegenüber der Landwirtschaftszone.



Abbildung 1: Ausschnitt rechtsgültiger Zonenplan Alpnach, Perimeter Gewerbegebiet in rot  
 Quelle: GIS Daten AG

#### 2.2.1 Rahmenbedingungen

Kantonale Entwicklungsschwerpunkte für die Wirtschaft (ESP)

Der kantonale Richtplan definiert im Kanton Obwalden Entwicklungsschwerpunkte für die Wirtschaft (ESP). Diese kennzeichnen Gebiete, die das Ziel einer effizienten Nutzung vorhandener Infrastrukturen und bereits beanspruchter Flächen verfolgen. Sie schaffen die planerischen Voraussetzungen für die weitere Entwicklung des Gewerbegebietes und sollen langfristig den Bedarf an Flächen für Unternehmen aus

wertschöpfungsintensiven Branchen und die Weiterentwicklung ansässiger Unternehmen mit grosser regionaler Beschäftigungswirkung abdecken. Sie werden entsprechend ihrer Nutzungsprofile entwickelt. Der Kanton sorgt zusammen mit der Standortgemeinde und den Grundeigentümerschaften für eine haushälterische Nutzung der ESP.

Der kantonale Richtplan sieht für den ESP Industriestrasse inkl. Brand folgende Inhalte vor:

- Gewerbe, Industrie, Dienstleistung
- Kein zusätzlicher Detailhandel (mit Ausnahme von Geschäften mit Verkaufsfläche < 500 m<sup>2</sup>)
- Keine publikumsintensiven Nutzungen oder Mischnutzungen

Die Mobilisierung der bestehenden Reserven und die qualitätsvolle Gebietsentwicklung bzgl. Erschliessung, Nutzung, Bebauung, Gestaltung und Etappierung hat im Fokus der weiteren Aktivitäten zu stehen. Eine attraktive Erschliessung mit ÖV, Fuss- und Veloverkehr ist sicherzustellen.

---

Arbeitszonenbewirtschaftung

Der Kanton hat ein Arbeitszonenmanagement eingeführt, welches die haushälterische Nutzung der Arbeitszonen gewährleisten soll. Nutzungspotenziale in unternutzten, ungenügend strukturierten, gehorteten oder mit zonenfremden Nutzungen belegten Arbeitszonen sollen mobilisiert werden.

---

Kapazitäten in Arbeitszonen

Alpnach gehört zu den zentrumsnahen Gemeinden im Kanton Obwalden und spielt eine zentrale Rolle bei der wirtschaftlichen Entwicklung der Region. Mit ihrer guten verkehrstechnischen Erreichbarkeit und der Nähe zu wichtigen Zentren wie Luzern und Sarnen bietet die Gemeinde attraktive Standortvorteile für Unternehmen.

Die wirtschaftliche Dynamik des Kantons Obwalden, die durch die Steuerstrategie und die Ansiedlung exportorientierter Branchen befördert wurde, hat in den letzten Jahren zu einem steigenden Bedarf an Gewerbe- und Industrieflächen geführt. In Alpnach zeigt sich jedoch zunehmend, dass bestehende Arbeitszonen nicht ausreichen, um den Expansionsbedarf ansässiger Unternehmen sowie die Ansiedlung neuer Betriebe zu decken. Gleichzeitig erfordern moderne Arbeitsformen und technologische Fortschritte eine effizientere Nutzung der bestehenden Flächen.

Nach Prognosen des kantonalen Richtplans wird die Zahl der Arbeitsplätze im Kanton Obwalden bis 2042 moderat ansteigen, und Alpnach wird als zentrumsnahe Gemeinde 45 % des erwarteten Wachstums an Vollzeitäquivalenten aufnehmen. Um diese Entwicklung zu ermöglichen, ist es notwendig, die bestehenden Arbeitsgebiete durch Verdichtung effizienter zu nutzen.

Es soll eine räumliche Konzentration von Arbeitsplätzen in gut erschlossenen Gebieten sichergestellt werden. Dadurch soll nicht nur die Zersiedelung der Landschaft verhindert, sondern auch die Verkehrsinfrastruktur entlastet und der Flächenverbrauch minimiert werden.

---

Kommunaler Masterplan

Gemäss dem kommunalen Masterplan der Gemeinde Alpnach (Stand 29. Oktober 2024), sollen in den Arbeitsgebieten die bestehenden Innenentwicklungspotenziale möglichst mobilisiert werden, bevor weitere Ausenreserveflächen eingezont werden. Im Gewerbegebiet «Industriestrasse» soll ausserdem eine stärkere Anbindung an den Dorfkern erreicht werden. Abstell- und Lagerflächen sollen für das Baugewerbe weiterhin möglich sein.

---

Fazit

Die Rahmenbedingungen verdeutlichen, dass die Gemeinde die begrenzten Flächenreserven in den Arbeitsgebieten sorgfältig und nachhaltig bewirtschaften muss. Für die weitere Entwicklung der Gemeinde ist es zentral, geeignete Lösungen für eine angemessene Verdichtung der Arbeitsgebiete zu entwickeln.

## 2.3 Geprüfte Alternative und Beurteilung

Neben der Aufzoning bieten sich alternative Strategien an, um den Flächenbedarf zu decken und gleichzeitig eine nachhaltige Entwicklung zu fördern.

---

Einzonung

Die Einzonung stellt eine der gängigen Alternativen dar, um dem zunehmenden Platzbedarf in Gewerbegebieten zu begegnen. Sie ermöglicht die Erschliessung neuer Flächen an den Randbereichen bestehender Siedlungsgebiete. Diese Option bietet zwar Flexibilität und schafft kurzfristig Raum für Expansion, birgt jedoch erhebliche Herausforderungen im Hinblick auf Nachhaltigkeit und die Ziele der inneren Verdichtung. Der Eingriff in unversiegelte Flächen, höhere Erschliessungskosten sowie eine potenzielle Zersiedelung stehen dabei im Widerspruch zu den Grundsätzen einer nachhaltigen Flächennutzung.

Die steigende Nachfrage nach Gewerbeflächen und der damit verbundene Platzmangel in bestehenden Arbeitsgebieten erfordert innovative Lösungsansätze. Die Einzonung wird daher zum jetzigen Zeitpunkt nicht weiterverfolgt, da sie nicht mit den raumplanerischen Zielen der Innenverdichtung vereinbar ist. Der Fokus liegt vielmehr auf der effizienteren Nutzung bestehender Bauzonen innerhalb des heutigen Siedlungsgebiets.

## 2.4 Lösungsansatz und Begründung

Um die Entwicklung im Bereich der Industriestrasse unabhängig von der umfassenden Ortsplanungsrevision rasch vorantreiben zu können, wird eine gezielte Teilrevision vorgeschlagen. Damit soll die planungsrechtliche Grundlage geschaffen werden, um die vorhandenen Flächen zeitnah und bedarfsgerecht weiterzuentwickeln.

Das Gebiet zeichnet sich durch seine gewerbliche Prägung und strategisch gute Lage aus. Ziel ist es, diese bestehende Struktur zu erhalten

und gleichzeitig eine Transformation hin zu einer zukunftsfähigen, funktional durchmischten und nachhaltigen Nutzung zu ermöglichen. Die Teilrevision schafft hierfür den notwendigen Spielraum, um auf aktuelle und zukünftige Anforderungen flexibel reagieren zu können.

## 2.4.1 Vorgehen

Im Rahmen der Ortsplanung wurde gestützt auf die Rahmenbedingungen aus Kapitel 2.2.1 ein begleiteter Entwurfsprozess eines Zielbilds im Sinne eines Workshopverfahrens durchgeführt.

Die wichtigsten Schritte dieses Prozesses sind nachfolgend zusammengefasst.

Begehung, Analyse und Profilierung der Arbeitsgebiete	In einem ersten Schritt erfolgte eine Begehung des Gewerbegebietes entlang der Industriestrasse. Ausserdem wurden alle Gewerbegebiete in ihrem Bestand analysiert und einem detaillierten Nutzungsprofil zugeordnet.
Workshop 1 Bearbeitungsteam	Am ersten Workshop vom 16. Januar 2024 wurden die Profilierungen der Gewerbegebiete sowie die Erkenntnisse der Begehung und die Nutzungsschemen zum Arbeitsgebiet entlang der Industriestrasse im Bearbeitungsteam diskutiert.
Workshop 2 Bearbeitungsteam	Am zweiten Workshop vom 5. März 2024 wurde der Entwurf des Zielbilds sowie die Grundzüge möglicher Zonenvorschriften diskutiert.
Überarbeitung	Daraufhin wurde das Zielbild überarbeitet und von der erweiterten Planungskommission verabschiedet.
Workshop mit den Grundeigentümerschaften	Am 9. Dezember 2024 fand zum überarbeiteten Zielbild und den Zonenvorschriften ein Workshop mit den betroffenen Grundeigentümerschaften und den Mitgliedern der Planungskommission der Gemeinde statt. Die Grundeigentümer hatten bis Ende Januar 2025 Zeit, ihre Rückmeldungen schriftlich einzureichen.
	Im Rahmen des Workshops, der eingegangenen Rückmeldungen sowie der Sitzungen mit der Planungskommission wurden verschiedene Anliegen geäussert, die zu einer gezielten Überarbeitung des bisherigen Zielbilds führten.
	Im Vordergrund stand das Anliegen nach einer hohen Flexibilität der Nutzungen, um eine vielfältige betriebliche Entwicklung zu ermöglichen.
	Eine Differenzierung des Gebiets in verschiedene Teilgebiete mit unterschiedlichen Nutzungen und Gesamthöhen wurde abgelehnt, ebenso wie die Festlegung auf eine bestimmte Geschossigkeit. Stattdessen wurde eine einheitliche minimale und maximale Gebäudehöhe über das gesamte Areal hinweg gewünscht.

Zudem sollten Abstell- und Lagerflächen ausdrücklich zulässig bleiben. Weiter wurde betont, dass Grün- und Freiflächen nicht zu Einschränkungen bestehender oder geplanter Erschliessungsflächen führen dürfen.

Die Idee einer gemeinsamen zentralen Parkierung mit der Möglichkeit eines Park+Ride wurde ebenfalls abgelehnt, insbesondere aufgrund der damit verbundenen Finanzierungsverantwortung. Stattdessen fand die Lösung einer in die Gebäude integrierten oder unterirdischen Parkierung breite Zustimmung, da sie eine flächeneffiziente Erschliessung des Areals begünstigt.

Diese Rückmeldungen wurden in die Überarbeitung des Zielbilds aufgenommen.

## 2.4.2 Zielbild

---

### Nutzungen

Das Zielbild für das Gewerbegebiet «Industriestrasse» sieht vielfältige gewerbliche Nutzungen vor. Im Erdgeschoss sind vorrangig produzierende Nutzungen vorgesehen, die zur Belebung des öffentlichen Raums beitragen. Vorgesehen sind grossflächige Industrie- und Gewerbebauten mit einer Gebäudehöhe von mindestens 12 und maximal 25 m.

Die Einführung einer Mindest- und Maximalgebäudehöhe trägt zu einer haushälterischen Bodennutzung bei, indem sie eine verdichtete, mehrgeschossige Bauweise fördert und so das vorhandene Flächenpotenzial optimal ausschöpft. Die Gebäudelänge und Gebäudetiefe bleiben unbeschränkt, was eine flexible Bebauung ermöglicht.

---

### Gestaltung und Freiraum

Die Bauten und Anlagen sollen sich gezielt zur Industriestrasse orientieren, um eine klare Orientierung und Identität zu schaffen. Ergänzend zur Ausrichtung der Haupteerschliessung sind die Anlieferungen im rückwärtigen Bereich vorzusehen. Die Fassaden sind hochwertig zu gestalten; Gebäudestaffelungen sind zulässig, wobei höhere Baukörper zur Industriestrasse ausgerichtet sein sollen. Entlang der Autobahn besteht die Möglichkeit, Gebäude zusammenzubauen, sofern die verkehrstechnische Erschliessung gesichert bleibt.

Entlang der Bahngleise und der Autobahn ist es vorgesehen Grünachsen zu fördern, welche der gestalterischen und ökologischen Aufwertung dienen. Gleichzeitig soll die Aufenthaltsqualität für die Beschäftigten steigen, indem die Attraktivität des Arbeitsumfeld erhöht wird.

Das zukünftige Gewerbegebiet soll eine effiziente Nutzungsdichte, funktionelle Klarheit und einer erhöhten Attraktivität für Beschäftigte aufweisen. Eine Integration der Parkierung in die Gebäude oder unterirdisch trägt zusätzlich zu einer flächeneffizienten Erschliessung und einem qualitativ hochwertigen öffentlichen Raum bei.

---

### Beschäftigte

Insgesamt sieht das Zielbild bis zu 184'000 m<sup>2</sup> an zusätzlicher Geschossfläche vor, bei einer Gebäudefläche von insgesamt 48'000 m<sup>2</sup>. Dies kann

zusätzliche Arbeitsplätze für rund 615 Beschäftigte bei Total 1'453 Beschäftigten ermöglichen.

Für die Berechnung der Beschäftigten wurde ein Annäherungswert von einem Beschäftigten pro 127 m<sup>2</sup> Geschossfläche verwendet. Dieser Annäherungswert ist eine Hochrechnung aufgrund der tatsächlichen Beschäftigten pro Parzelle im Bestand.

Wohnen







Pro Gebäude ist künftig eine zweite betriebsbedingte Wohnung zulässig, wenn die Gebäudehöhe 25 m erreicht wird. Diese Regelung schafft einen Anreiz zur vertikalen Verdichtung und trägt zur haushälterischen Bodennutzung bei. Sie bietet zudem Betrieben mehr Flexibilität, etwa zur Unterbringung von Personal vor Ort.

Voraussetzung ist, dass:

- die Wohnnutzung betriebliche Abläufe nicht beeinträchtigt,
- die Wohnung im obersten Geschoss liegt und
- eine unabhängige und sichere Erschliessung gewährleistet ist.

Das würde gemäss der aktuellen Parzellenstruktur von 29 Grundstücken zu einer Wohnfläche (Wohnung à 100 m<sup>2</sup>) von ungefähr 5'800 m<sup>2</sup> führen. Dabei wird jedoch keine Zusammenlegung von Parzellen berücksichtigt, wie dies im Zielbild teilweise dargestellt wird.

Legende

-  Adressierung der Bauten und Anlagen auf die Industriestrasse
-  Industrie/Gewerbe (ES III)
-  Bepflanzung (schematisch)
-  Fussläufige Erschliessung
-  Erschliessung/ Anlieferung
-  Haupterschliessung Areal

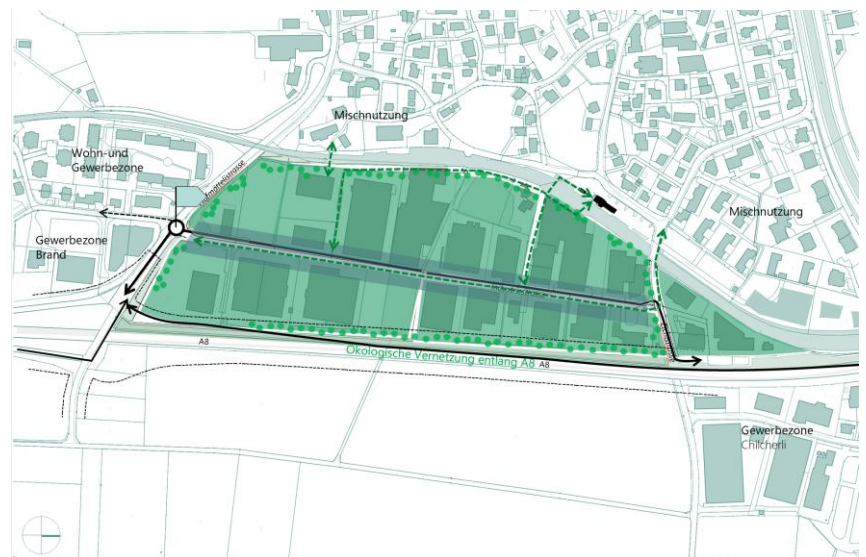


Abbildung 2: Zielbild Industriestrasse | Quelle: Planteam S AG



Abbildung 3: Zielbild Industriestrasse | Quelle: Planteam S AG



Abbildung 4: Zielbild Industriestrasse Volumenmodell und Freiraum | Quelle: Planteam S AG

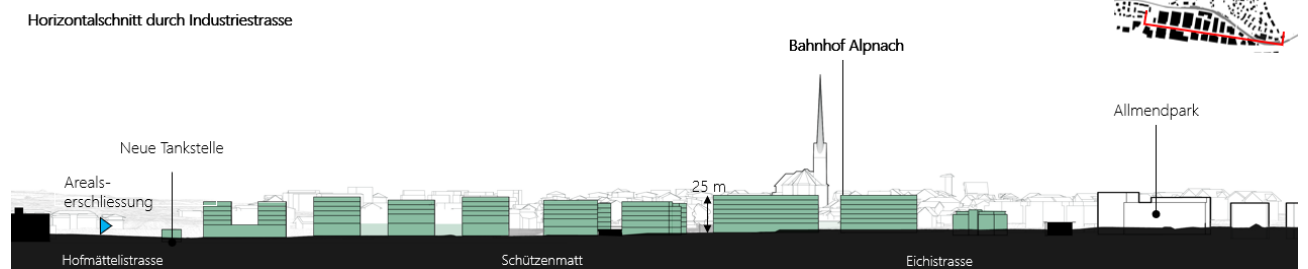


Abbildung 5: Zielbild Industriestrasse, Schnitt Industriestrasse | Quelle: Planteam S AG

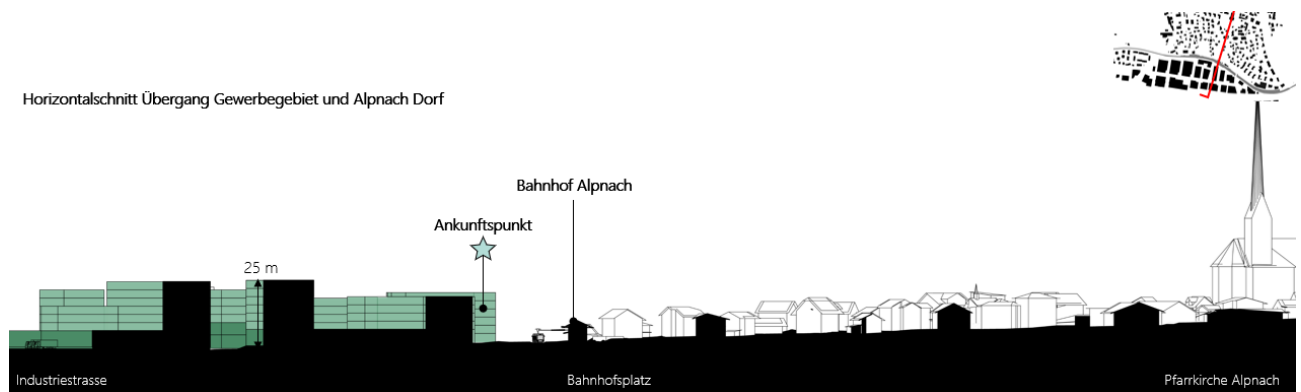


Abbildung 6: Zielbild Industriestrasse, Schnitt Bahnhof | Quelle: Planteam S AG

### 2.4.3 Umsetzung

Um die Inhalte aus dem erarbeiteten Zielbild umzusetzen, wird eine Aufzoning des Gewerbegebiets «Industriestrasse» in eine eigene Zone mit eigenen Zonenbestimmungen (vgl. Kapitel 2.5) angestrebt.

Die heutige zulässige Gebäudehöhe beträgt 15 m, bei Schrägdächern eine maximale Firsthöhe von 19 m. Neu soll eine maximale Gebäudehöhe von 25 m ermöglicht werden.

Die Aufzoning bestehender Gewerbegebiete bietet eine nachhaltige und langfristig tragfähige Lösung, um den Flächenbedarf zu decken, ohne neue Flächen in Anspruch zu nehmen. Sie ermöglicht eine qualitative Verdichtung des bestehenden Gewerbegebiets durch die Erhöhung der Gesamthöhen und der Förderung von Grün- und Freiflächen.

Die daraus resultierenden Änderungen im Bau- und Zonenreglement und dem Zonenplan werden im nachfolgenden Kapitel erläutert.

## 2.5 Änderung im Bau- und Zonenreglement

Das Entwicklungsgebiet liegt heute in der Gewerbezone (GZ/A). Um die genannte Entwicklung voranzutreiben und ein innovatives Gebiet für Industrie- und Gewerbebauten anzubieten wird eine eigene Zone geschaffen, die den Ansprüchen gerecht wird. Das Bau- und Zonenreglement der Einwohnergemeinde Alpnach wird deshalb um den Art. 25c Gewerbezone Industriestrasse GZ/I ergänzt.

Die Gewerbezone Industriestrasse ist für mässig störende gewerbliche und industrielle Nutzungen sowie für Dienstleistungen bestimmt. Sie bezweckt Flächen für Industrie-, Gewerbe- und Handwerksbetriebe bereitzustellen. Sie strebt eine effiziente Bebauung, geringe Erschliessungsflächen, hochwertige Gestaltung, zusammenhängende Begrünung sowie attraktive Aufenthaltsbereiche für Arbeitnehmende an.

Die Bestimmungen werden in diesem Artikel folgendermassen formuliert:

### **Gewerbezone Industriestrasse GZ/I**

#### **Art. 25c**

<sup>1</sup> Die Gewerbezone Industriestrasse bezweckt Flächen für Industrie-, Gewerbe- und Handwerksbetriebe bereitzustellen. Sie strebt eine effiziente Bebauung, geringe Erschliessungsflächen, hochwertige Gestaltung, zusammenhängende Begrünung sowie attraktive Aufenthaltsbereiche für Arbeitnehmende an.

<sup>2</sup> Die Gewerbezone Industriestrasse ist für mässig störende gewerbliche und industrielle Nutzungen sowie für Dienstleistungsunternehmen bestimmt.

<sup>3</sup> Es gilt die Lärm-Empfindlichkeitsstufe III.

<sup>4</sup> Geschäfte mit Verkaufsfläche für den täglichen und häufigen periodischen Bedarf sind nur zulässig, wenn sie eine Verkaufsfläche von 500 m<sup>2</sup> nicht überschreiten.

<sup>5</sup> Pro Gebäude ist die Realisierung einer betriebsbedingten Wohnung zulässig. Wird die Gesamthöhe von 25 m erreicht, ist eine zweite betriebsbedingte Wohnung zulässig, sofern die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Die Wohnnutzung darf die betriebliche Nutzung nicht beeinträchtigen und muss im obersten Geschoss liegen.
- b) Eine unabhängige und sichere Erschliessung der Wohnnutzung muss gewährleistet sein.

<sup>6</sup> Bei Neubauten sind die Parkieranlagen inklusive Besucherparkplätze in das Gebäude zu integrieren oder unterirdisch anzuordnen. Es dürfen bis zu 10 % der Parkplätze oberirdisch und ausserhalb des Gebäudes angelegt werden (vor allem für Besucher).

<sup>7</sup> Die Haupterschliessung und Adressierung von Neubauten und neubau-ähnlichen Umbauten haben sich auf die Industriestrasse auszurichten. Die Anlieferung hat unter Berücksichtigung aller privaten und öffentlichen Interessen im Industriestrasse abgewandten Bereich zu erfolgen.

<sup>8</sup> Die Fassaden sind in einer ruhigen Gesamtwirkung zu gestalten.

<sup>9</sup> Eine bauliche Abstufung ist zulässig. Der höhere Gebäudeteil muss sich zur Industriestrasse hin orientieren.

<sup>10</sup> Bauten und Anlagen entlang der Autobahn können zusammengebaut werden, sofern die verkehrstechnische Erschliessung gewährleistet bleibt.

<sup>11</sup> Die Randbereiche entlang der Autobahn und der Bahngleise sind zusammenhängend zu begrünen. Entlang der Autobahn ist zusätzlich eine ökologische Vernetzung der Begrünung sicherzustellen.

<sup>12</sup> Es sind ausreichend gut zugängliche und zweckmässig gestaltete Aufenthaltsbereiche für Arbeitnehmende zu schaffen.

<sup>13</sup> Es gelten folgende Überbauungsmasse

	GZ/I
- Allseitiger Grenzabstand	nach BauG
- Gebäudehöhe	max. 25 m    min. 12 m
- Firsthöhe bei Schrägdächern	max. 25 m
- Gebäudelänge und Gebäudetiefe	unbeschränkt

Für technisch bedingte Bauten oder Gebäudeteile, wie Kamine, Silos, Liftbauten usw., kann der Einwohnergemeinderat oder die von ihm beauftragte Stelle grössere Firsthöhen zulassen, sofern das Ortsbild nicht beeinträchtigt wird und die Hindernisfreihalteflächen gemäss Sachplan Militär und dem Höhenbeschränkungsplan der Luftwaffe eingehalten werden.

## 2.6 Anpassungen im Zonenplan

Die Parzellen Nrn. 359, 1327, 1499, 1510, 1548, 1549, 1550, 1557, 1581, 1593, 1775, 1781, 1785, 1787, 1794, 1806, 1807, 1812, 1828, 1848, 1849, 1855, 1856, 1908, 1969, 2009, 2044, 2056, 2137, 2203, 2235 und 2364 sollen von der Gewerbezone A in die Gewerbezone Industriestrasse aufgezont werden. Dies entspricht der heutigen Ausdehnung des Gewerbegebietes entlang der Industriestrasse.

Legende

### Grundnutzung

#### Bauzonen

- Wohnzone 3-Geschosse
- Gewerbezone A
- Gewerbezone B
- Gewerbezone Industriestrasse
- Wohn- und Gewerbezone 1 und 2-Geschosse
- Wohn- und Gewerbezone 3-Geschosse
- Wohn- und Gewerbezone 4-Geschosse
- Wohn- und Gewerbezone Allmend Ost
- Kernzone 1

#### Nichtbauzonen

- Landwirtschaftszone
- Naturschutzzone 1
- Übriges Gebiet

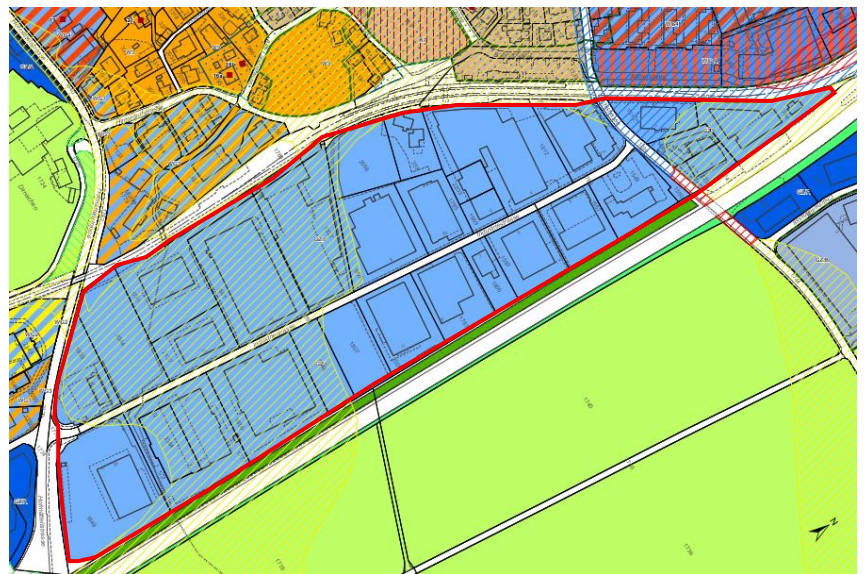


Abbildung 7: Ausschnitt Zonenplan Alpnach mit Änderungsinhalt (rot = Perimeter Aufzoning) | Quelle: GIS Daten AG

## 2.7 Auswirkungen der Ortsplanungsrevision

### 2.7.1 Übersicht Arbeitsgebiet entlang der Industrie- strasse

Bereich	Relevanz
Naturgefahren	Das Gebiet befindet sich heute überwiegend in der Gefahrenzone gering oder mit Restgefährdung. Das nördliche Teilgebiet liegt teilweise in der Gefahrenstufe mittel und erheblich. Mit jedem Baugesuch muss der Nachweis erbracht werden, dass dem Schutz vor Naturgefahren genügend Rechnung getragen wird.
Lärmschutz	Es findet keine Änderung der Lärmempfindlichkeit statt. Die Gewerbezone befindet sich in der Empfindlichkeitsstufe III. Für Neu- und Ersatzbauten sind die geltenden Richtwerte einzuhalten.
NIS-Verordnung	Nicht relevant
Technische Gefahren	Es befinden sich keine störfallrelevanten Betriebe in der Nähe des Perimeters.
Luftreinhaltung	Es gelten die Bestimmungen der Luftreinhalteverordnung (LRV).
Gewässerraum	Nicht relevant
Grundwasser	Das Gebiet befindet sich nicht innerhalb eines Grundwasserschutzgebiet.
Naturobjekte/Hedden	Nicht relevant
Fruchtfolgefleichen	Nicht relevant
Kulturgüterschutz und Ortsbild	Das Gebiet befindet sich nicht in einer Ortsbildschutzzone. Mit den maximalen Gesamthöhen wird eine Eingliederung ins Ortsbild gewährleistet (vgl. Kapitel 2.4.2)
Erschliessung	Die Erschliessung ist bestehend. Im Weiteren wird auf Kapitel 2.7.2 verwiesen.
Erschliessung ÖV	Das Gebiet liegt in unmittelbarer Umgebung vom Bahnhof. Aufgrund der Bahnhofsnähe kann eine Reduktion der Anzahl Parkplätze in Betracht gezogen werden. Gemäss ÖV-Güteklassen des ARE gehört das Gebiet zu den Klassen C und D.
Lagequalität Siedlungsrand	Das Arbeitsgebiet befindet sich am Siedlungsrand von Alpnach und wird durch die Nationalstrasse von der Landschaft getrennt. Mit der Abstufung der Gebäude mit höheren maximalen Gesamt- und Fassadenhöhen kann ein harmonischer Übergang von der Siedlung in die Landschaft erfolgen.

## 2.7.2 Verkehrsaufkommen und Erschliessung

Verkehrsaufkommen	Das Verkehrsaufkommen wird durch die Verdichtung im bestehenden Gebiet zunehmen. Mit dem Vollanschluss an die Nationalstrasse und den guten ÖV-Verbindungen (Bahnhof Alpnach Dorf) wird eine starke Verkehrszunahme in Alpnach Dorf vermutlich vermieden werden können.
Öffentlicher Verkehr	Das Planungsgebiet liegt grösstenteils in der ÖV-Güteklasse C mit mittelmässiger Erschliessung durch den öffentlichen Verkehr. Der Planungsperimeter ist in unmittelbarer Nähe vom Bahnhof Alpnach Dorf zu Fuss erreichbar.
Langsamverkehr	

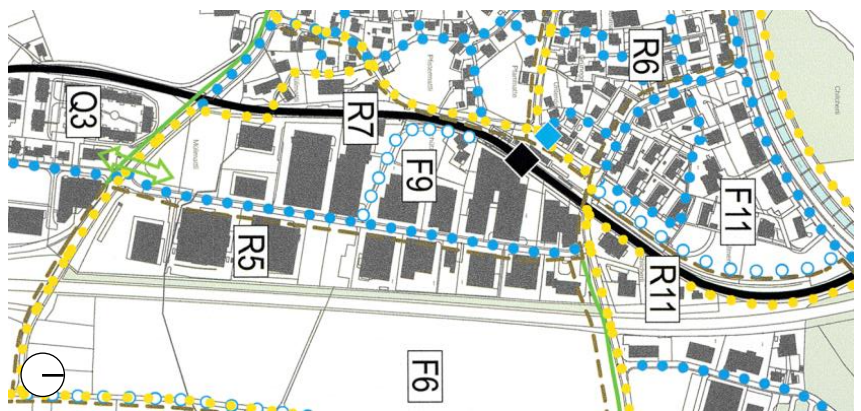


Abbildung 8: Ausschnitt Kommunalen Verkehrsrichtplan vom 11. Januar 2017

	<p>Auf der Hofmättelstrasse und Eichstrasse führt je ein kantonaler Fuss- und Wanderweg (gelb) entlang. Entlang der Industriestrasse führt eine kommunale Fussgängerverbindung. Der Planungsperimeter ist engmaschig mit dem Dorfkern von Alpnach vernetzt. Mit dem Fussweg (F9) soll eine Lücke im Fusswegnetz geschlossen und die Sicherheit der Fussgänger erhöht werden. Mit neuen Radwegverbindungen entlang der Industriestrasse und entlang der Eichstrasse soll eine sichere Wegführung und eine Aufwertung des Netzes ermöglicht werden können.</p>
Motorisierter Individualverkehr	Das Arbeitsgebiet ist über die Sammelstrasse Industriestrasse und die Hauptverkehrsstrasse Hofmättelstrasse an die Brünigstrasse und die Nationalstrasse angebunden. In Anbetracht des geplanten Vollanschlusses (K2) wird das Arbeitsgebiet in Zukunft auch aus Richtung Luzern über diesen Anschluss erreichbar sein. In diesem Zusammenhang soll die Einmündung der Industriestrasse in die Hofmättelstrasse zu einem Kreisverkehr ausgebaut werden.

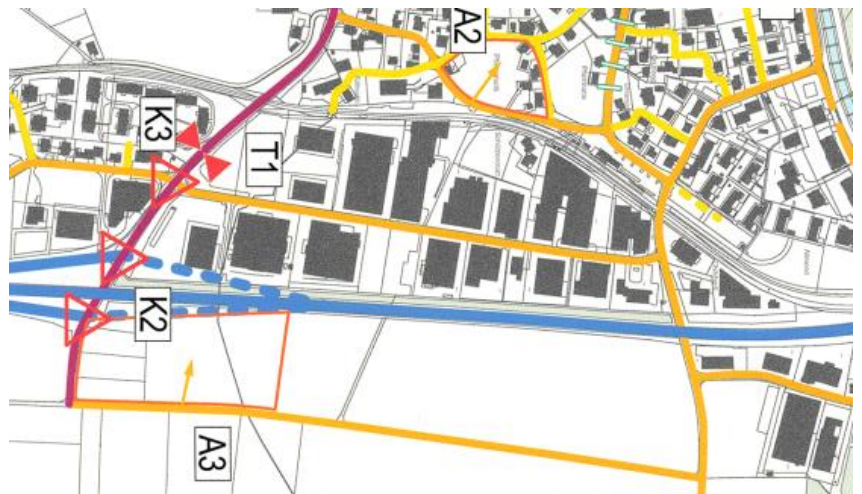


Abbildung 9: Ausschnitt Kommunalen Verkehrsrichtplan vom 11. Januar 2017

Parkierung Grundlage bilden Art. 8 des Bau- und Zonenreglements und die VSS-Normen. Die Parkierung hat in das Gebäude integriert oder unterirdisch zu erfolgen (vgl. Kapitel 2.5)

### 2.7.3 Landschaft und umgebende Siedlung

Landschaft Im Gewerbegebiet «Industriestrasse» ist gemäss Bau- und Zonenreglement eine Abstufung der Baukörper zulässig. Dabei muss sich der höhere Gebäudeteil zur Industriestrasse hin orientieren. Dadurch können die Randbereiche zurückhaltend und landschaftsverträglich gestaltet werden. Entlang der Autobahn und Bahngleise werden gemäss Bau- und Zonenreglement Flächen gefordert, die ökologisch zusammenhängen und zur ökologischen Vernetzung dienen und somit einen Übergang zum nicht Siedlungsgebiet schaffen.

Umgebende Siedlung Die Bauten werden eine Gesamthöhe bei einem Flachdach von max. 25 m und eine Mindesthöhe von maximal 12 m aufweisen. Damit werden die Gewerbebauten und deren Integration ins Quartier gefördert und integriert.

Denkmalschutz Das Gewerbegebiet «Industriestrasse» weist keine Gebäude auf, die im kantonalen Schutzinventar eingetragen sind. Wichtig ist aber, dass die Pfarrkirche Alpnach ihre Präsenz behält und die Gewerbebauten sie nicht in den Hintergrund drängen. Dies ist durch die angewendeten Höhen gewährleistet.

Ortsbildschutzzone Das Gewerbegebiet «Industriestrasse» befindet sich nicht in einer Ortsbildschutzzone.

### 2.7.4 Fruchtfolgefleichen

Es handelt sich um eine Aufzoning innerhalb des bestehenden Siedlungsgebiets. Es werden keine Fruchtfolgefleichen beansprucht.

## 2.7.5 Umwelt

Luft	Durch die Zonenplanänderung entstehen Gewerberäume. Deren Nutzung hat keine wesentlichen Auswirkungen auf die Luftqualität.
Lärm	Das Planungsgebiet ist gemäss Lärmschutzverordnung der Lärmempfindlichkeitsstufe (ES) III zugeordnet. Durch die Teilrevision findet kein Wechsel der Lärmempfindlichkeitsstufe statt.
Gewässer	Die Umzonung im Planungsgebiet beeinträchtigt keine Gewässer.
Grundwasser	Das Planungsgebiet liegt nicht in einer Grundwasserschutzzone.
Altlasten	Im Planungsgebiet befinden sich keine belasteten Standorte.
Naturgefahren	Die Naturgefahrenkarte zeigt für das Planungsgebiet grösstenteils eine geringe Gefährdung bis Restgefährdung durch Hochwasser auf. Im nördlichen Planungsgebiet ist hingegen eine mittlere bis erhebliche Gefährdung zu verzeichnen. Mit jedem Baugesuch muss der Nachweis erbracht werden, dass dem Schutz vor Naturgefahren genügend Rechnung getragen wird.
Technische Gefahren	Im Planungsgebiet gibt es keine störfallrelevanten Betriebe. Auch die umliegenden Strassen sind keine störfallrelevanten Verkehrswege.

## 2.7.6 Wald

Zwischen dem Gewerbegebiet Industriestrasse und der Autobahn A8 ist gemäss dem rechtsgültigen Zonenplan ein schmaler Streifen Wald ausgeschieden. Im Rahmen des Ausbauprojektes zum Vollanschluss wird dieses Waldstück teilweise beansprucht werden.

## 2.7.7 Mögliche Nutzungskonflikte

Im Rahmen der geplanten Aufzonung des Gewerbegebiets «Industriestrasse» sind mehrere Nutzungskonflikte zu erwarten. Ein wesentlicher Konflikt ergibt sich aus der Nähe von Wohngebieten zu gewerblichen Nutzungen, insbesondere hinsichtlich Sichtbeeinträchtigungen und Emissionen wie Lärm und Abgasen, die die Lebensqualität beeinträchtigen könnten. Zudem wird eine Zunahme des Verkehrsaufkommens erwartet, welches zu einer erhöhten Belastung der Strassen führt. Um diese negativen Auswirkungen abzumildern, ist eine verstärkte Anbindung an den öffentlichen Verkehr sowie die Förderung des Radverkehrs erforderlich.

Weitere Nutzungskonflikte sind im gegenwärtigen Stand der Arbeiten nicht absehbar.

### 3. Organisation, Verfahren und Ablauf der Planung

#### 3.1 Projektorganisation

Begleitet wird das Verfahren durch das Büro für Raumplanung, Städtebau und Geoinformation Planteam S AG, Luzern.

Für die Erarbeitung der Teilzonenrevision wird die folgende Arbeitsgruppe eingesetzt:

	<b>Name</b>	<b>Funktion</b>
Arbeitsgruppe Teilzonenrevision	Bruno Vogel	Gemeindepräsident Alpnach
	Planungskommission	Mitglieder Planungskommission
	Mirco Derrer	Planteam S AG (Projektleitung)
	Naymi Christoffel	Planteam S AG (Projektleitung)
	Patrick Klein	Planteam S AG (Fachmitarbeit)

#### 3.2 Verfahrensschritte nach Baugesetz

Mitwirkung	offen
Kantonale Vorprüfung	offen
Kantonale Vorprüfung	offen
Öffentliche Auflage	offen
Beschluss durch die Stimmberechtigten	Am yy.yy.yyyy wurde die Vorlage von den Stimmberechtigten der Gemeinde Alpnach mit y zu y Stimmen angenommen.
Beschluss Regierungsrat	Genehmigung durch den Regierungsrat mit Beschluss vom yy.yy.yyyy.

### 3.3 Planungsablauf

Termine und Zeiträume	<b>Bisherige Planungsschritte</b>	<b>Datum</b>
	Erarbeitung Zielbild	2024 - 2025
	Erarbeitung Teilzonenplan	2024-2025

<b>ausstehende Arbeitsschritte</b>	<b>Datum</b>
Beschluss Gemeinderat z.H. Mitwirkung der Bevölkerung	offen
Beschluss Gemeinderat z. H. kantonaler Vorprüfung	offen
Vorprüfung durch Kanton	offen
Überarbeitung	offen
Beschluss Gemeinderat z. H. öffentlicher Auflage	offen
Öffentliche Auflage	offen
Einspracheverhandlungen	offen
Beschluss Nutzungsplanung durch Stimmberechtigte	offen
Einreichung zur Genehmigung durch den Regierungsrat	offen

## 4. Umsetzung kantonaler Richtplan

### 4.1 Arbeitszonen

Gemäss dem Richtplan des Kanton Obwalden sind zur Stärkung des Wirtschaftsraums Obwalden raumplanerische Voraussetzungen zu schaffen, damit sich bestehende Betriebe weiterentwickeln können. Gleichzeitig ist es wichtig, dass die zur Verfügung stehenden Arbeitszonen bodensparend, effizient und landschaftsverträglich genutzt werden und den Grundsätzen der Siedlungsentwicklung nach innen sowie der Abstimmung von Siedlung und Verkehr Rechnung getragen wird.

### 4.2 Baulandkapazität und -verfügbarkeit

Gemäss neuem kantonalem Richtplan, C5 Bauzonendimensionierung, verfügt Alpnach über eher knappe Kapazitätsreserven an Arbeitszonen, um das erwartete Wachstum an Vollzeitäquivalenten der nächsten 15 Jahren aufnehmen zu können.

In der Gemeinde Alpnach sind gemäss dem kantonalen Richtplan die vorhandenen Arbeitszonenreserven mit 2 ha sehr gering. Es sind etwa 10 % der Gesamtfläche der Arbeitszonen (21 ha).

Der Kanton rechnet bis 2042 mit einer kantonalen Zunahme von 2'100 zusätzlichen Vollzeitäquivalenten.

	<b>überbaut</b>	<b>nicht überbaut (ha)</b>	<b>Total (ha)</b>
Alpnach	19 (90 %)	2 (10 %)	21 (100 %)
Kanton	96 (83 %)	20 (17 %)	116 (100 %)

## 5. Umsetzung kommunale strategische Planungsinstrumente

### 5.1 Masterplan

Die Strategien und Ziele aus dem Masterplan vom 29. Oktober 2024 werden mit der Teilrevision berücksichtigt.

---

Strategie 1

Die Gemeinde positioniert sich als attraktive Wohn- und Arbeitsregion zwischen Sarnen und Luzern. Es soll ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Arbeitsplätzen und erwerbsfähigen Einwohner:innen erreicht werden. Mit dem Alpnachersee und Pilatus soll zum touristischen Standortfaktor des Kantons Obwalden beigetragen werden. Neue touristische Angebote sollen nachhaltig gestaltet werden, wobei der internationale Schwerpunkt des Pilatus intensiv genutzt und auf ausgewiesene Räume konzentriert wird.

---

Strategie 2

Die Gemeinde sorgt für den Erhalt und die Weiterentwicklung der historischen Qualitäten der Gemeinde. In den Ortskernen von Alpnach Dorf, Alpnachstad und Schoried soll eine zurückhaltende bauliche Entwicklung verfolgt werden, um die Identität durch feinkörnige, historische Bauten zu bewahren. Neubauten und Umbauten müssen sich harmonisch in das Ortsbild einfügen und die ortstypischen Bau- und Siedlungstypologien berücksichtigen. Besondere Bedeutung kommt der historischen Strassenachse sowie den prägenden Grünräumen wie Pfarrmatte und Pfisternmattli zu, die behutsam weiterentwickelt werden sollen.

---

Strategie 3

Es wird ein durchgrüntes Siedlungsgebiet angestrebt, auch unter der Prämisse der Verdichtung. Die Entwicklung nach innen soll unter Berücksichtigung der baukulturellen Qualitäten erfolgen, mit hochwertigen Frei- und Begegnungsräumen. Durch Grünstrukturen wie Gärten, Baume und Wiesen soll eine hitzeangepasste Siedlungsentwicklung gefördert und die Aufenthaltsqualität gesteigert werden. Zusätzlich wird die Verlagerung von Parkflächen in den Untergrund angestrebt, um wertvolle Grünräume zu sichern und ein ökologisch vernetztes Fuss- und Velowegnetz zu schaffen.

---

Strategie 4

Das lokal verankerte Gewerbe soll gestärkt werden. Das Gewerbe soll das Dorf beleben, insbesondere entlang der Brünigstrasse, die durch gestalterische und verkehrstechnische Massnahmen als Begegnungsort aufgewertet werden soll. Bestehende Gewerbegebiete sollen effizient genutzt, Erweiterungsmöglichkeiten für ansässige Betriebe geschaffen und neue Unternehmen mit qualitativ hochwertigen Arbeitsplätzen angesiedelt werden. Dabei wird eine nachhaltige Bodennutzung mit klaren Vorgaben für Mindestnutzungen angestrebt.

---

Strategie 5

Die Strategie sieht den Erhalt und die Stärkung der Alleinstellungsmerkmale des Landschaftsraums vor. Wichtige Landschaftselemente wie die

---

exponierte Talflanke des Pilatus und die Grünzonen zwischen den Ortsteilen sollen bewahrt und naturnah gestaltet werden. Freizeit- und Tourismusanlagen, insbesondere am Pilatus Kulm und Alpnachersee, sollen nach den Prinzipien des sanften Tourismus entwickelt werden. Gleichzeitig sollen Grünzonen als Lebens- und Erholungsraum geschützt und sensibel weiterentwickelt werden.

---

Strategie 6

Alpnach setzt auf ein nachhaltiges und siedlungsverträgliches Mobilitätssystem. Durch eine umfassende Verkehrskonzeption sollen zentrale Bereiche wie die Brünigstrasse neugestaltet, der Fuss- und Veloverkehr ausgebaut und die Ortsteile besser miteinander verbunden werden. Zusätzlich wird eine Optimierung der öffentlichen Parkieranlagen sowie eine verbesserte Anbindung des öffentlichen Verkehrs angestrebt, um die Mobilität innerhalb der Gemeinde und zu den Naherholungsgebieten zu fördern.

---

Fokusgebiet 4

In den Gewerbegebieten sollen die bestehenden Innentwicklungspotenziale genutzt werden, bevor weitere Aussenreserveflächen eingezont werden. Um die Anbindung an den Dorfkern zu verbessern, wird eine bessere Fusswegverbindung über das Bahnhofsareal angestrebt. Zudem soll eine neue Verbindung für den Fuss- und Veloverkehr das Bildungszentrum besser mit dem Bahnhof und dem Dorfkern verknüpfen. Abstell- und Lagerflächen sollen weiterhin für das Baugewerbe verfügbar sein und bei Bedarf auch ausserhalb der Arbeitszonen erhalten bleiben. Im Rahmen der Überarbeitung des Bau- und Zonenreglements ist eine Anpassung der Gebäudehöhen möglich, sofern dies mit einem ortsverträglichen Erscheinungsbild vereinbar ist.

---

Fazit

Mit der vorliegenden Teilrevision wird die Entwicklung des Gewerbegebiets «Industriestrasse» gezielt gesteuert. Durch die Verdichtung des bestehenden Gewerbegebiets wird die Gemeinde Alpnach als attraktiver Arbeitsstandort positioniert und das lokale Gewerbe nachhaltig gestärkt. Gleichzeitig trägt die Weiterentwicklung von Grünräumen und Begegnungszonen zu einer hohen Lebens- und Aufenthaltsqualität bei.

## 6. Nachweis über Berücksichtigung der Ziele und Grundsätze des RPG

### 6.1 Ziele gemäss Art. 1 des eidgenössischen Raumplanungsgesetzes

#### **Ziel 1:**

**a) Bund, Kantone und Gemeinden sorgen dafür, dass der Boden haushälterisch genutzt und das Baugebiet vom Nichtbaugebiet getrennt wird.**

Die Teilrevision der Ortsplanung folgt dem Grundsatz der haushälterischen Nutzung des Bodens.

**b) Bund, Kantone und Gemeinden stimmen ihre raumwirksamen Tätigkeiten aufeinander ab und verwirklichen eine auf die erwünschte Entwicklung des Landes ausgerichtete Ordnung der Besiedlung.**

Die Teilrevision der Ortsplanung richtet sich nach den eidgenössischen und kantonalen Gesetzen.

**c) Bund, Kantone und Gemeinden achten dabei auf die natürlichen Gegebenheiten sowie auf die Bedürfnisse von Bevölkerung und Wirtschaft.**

Die Bedürfnisse der Bevölkerung und der Wirtschaft wurden mit der Erarbeitung des Masterplans abgeholt. Die konkreten Bedürfnisse der Grundeigentümerschaften im Gewerbegebiet wurden mit dem Workshop zum Zielbild des Arbeitsgebiets abgeholt.

**Ziel 2: Bund, Kantone und Gemeinden unterstützen mit Massnahmen der Raumplanung insbesondere die Bestrebungen,**

**a) die natürlichen Lebensgrundlagen wie Boden, Luft, Wasser, Wald und die Landschaft zu schützen.**

Es werden keine zusätzlichen Flächen beansprucht. Luft, Wasser, Wald und Landschaft sind mit dem vorliegenden Vorhaben nicht beeinträchtigt.

**a<sup>bis</sup>) die Siedlungsentwicklung nach innen zu lenken, unter Berücksichtigung einer angemessenen Wohnqualität.**

Es handelt sich um eine klassische Massnahme der Siedlungsentwicklung nach innen.

**b) kompakte Siedlungen zu schaffen.**

Bei der Aufzoning des Gewerbegebiets „Industriestrasse“ handelt es sich um eine klassische Massnahme der Siedlungsentwicklung nach innen. Die vorgesehene Dichte führt zu einer kompakten Siedlung.

**b<sup>bis</sup>) die räumlichen Voraussetzungen für die Wirtschaft zu schaffen und zu erhalten.**

Die räumlichen Voraussetzungen für die Wirtschaft können durch die Aufzonung des Gewerbegebiets „Industriestrasse“ geschaffen werden.

**c) das soziale, wirtschaftliche und kulturelle Leben in den einzelnen Landesteilen zu fördern und auf eine angemessene Dezentralisierung der Besiedlung und der Wirtschaft hinzuwirken.**

Mit dem vorliegenden Vorhaben kann Nutzungsdurchmischung erreicht werden. Damit entspricht dieses Vorhaben der Zielsetzung

**d) die ausreichende Versorgungsbasis des Landes zu sichern.**

Es handelt sich um eine Aufzonung, daher sind von der Teilzonenplanrevision keine Fruchtfolgeflächen betroffen.

**e) die Gesamtverteidigung zu gewährleisten.**

Dieser Grundsatz ist für die Teilrevision der Ortsplanung nicht relevant.

## 6.2 Planungsgrundsätze gemäss Art. 3 des eidgenössischen Raumplanungsgesetzes

**Grundsatz Landschaft a:**

**Der Landwirtschaft sind genügend Flächen geeigneten Kulturlandes, insbesondere Fruchtfolgeflächen, zu erhalten.**

Es sind keine zusätzlichen Flächen geeigneten Kulturlandes betroffen. Es werden flächenmässig keine zusätzlichen Fruchtfolgeflächen beansprucht.

**Grundsatz Landschaft b:**

**Siedlung, Bauten und Anlagen sind in die Landschaft einzuordnen.**

Die Einordnung wird durch die entsprechende Zonierung sichergestellt.

**Grundsatz Landschaft c:**

**See- und Flussufer sind freizuhalten und der öffentliche Zugang und Begehung zu erleichtern.**

Durch die Umzonung sind keine Gewässer betroffen.

**Grundsatz Landschaft d:**

**Naturnahe Landschaften und Erholungsräume sollen erhalten bleiben.**

Durch die Aufzonung werden keine naturnahen Landschaftsräume beeinträchtigt.

**Grundsatz Landschaft e:**

**Wälder sollen ihre Funktion erfüllen können.**

Durch die Aufzonung werden keine Wälder beeinträchtigt.

**Grundsatz Siedlung a:**

**Wohn- und Arbeitsgebiete sollen einander zweckmässig zugeordnet und durch das öffentliche Verkehrsnetz angemessen erschlossen sein.**

Das Aufzonengebiet befindet sich an einer zentralen Lage im Dorf Alpnach. Der Bahnhof ist in Fusswegdistanz erreichbar.

**Grundsatz Siedlung a<sup>bis</sup>:**

**Massnahmen zur besseren Nutzung der brachliegenden oder ungenügend genutzten Flächen in Bauzonen und der Möglichkeiten zur Verdichtung der Siedlungsfläche sind zu nutzen.**

Durch die Aufzonung soll die bauliche Innenentwicklung ermöglicht werden.

**Grundsatz Siedlung b:**

**Wohngebiete sind vor schädlichen oder lästigen Einwirkungen möglichst zu verschonen.**

Es handelt sich um eine Gewerbezone, in der auch nicht störendes Gewerbe erlaubt ist.

**Grundsatz Siedlung c:**

**Rad- und Fusswege sollen geschaffen und erhalten werden.**

Durch die Entwicklung werden die Fuss- und Radwege nicht beeinträchtigt. Es findet eine Attraktivierung des Siedlungsraums statt, welche die Fuss- und Radverbindungen zum Bahnhof stärken könnte.

Das Radwegnetz und Verbesserungen am Netz sind zur Hauptsache im kantonalen Radroutenkonzept von 1996 definiert. Weitere Massnahmen wurden in den kommunalen Verkehrsrichtplan (pendent) aufgenommen. Bestand und Ergänzungen am Fusswegnetz und Ergänzungsvorschläge für das kantonale Wanderwegnetz sind dem Fusswegrichtplan zu entnehmen.

**Grundsatz Siedlung d:**

**Es sollen günstige Voraussetzungen für die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen sichergestellt sein.**

Das Aufzonengebiet befindet sich im Dorfkern Alpnach sowie in Langsamverkehrsdistanz zum Bahnhof Alpnach Dorf. Mit der Ermöglichung von Einkaufsnutzungen in den Erdgeschossen und Dienstleistungen in den Obergeschossen wird die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen sichergestellt.

**Grundsatz Siedlung e:**

**Siedlungen sollen viele Grünflächen und Bäume enthalten.**

Wird mit den entsprechenden Bestimmungen der Gewerbezone „Industriestrasse“ gesichert.

**Grundsatz ÖBA a:**

**Regionale Bedürfnisse sind zu berücksichtigen und störende Ungleichgewichte abzubauen.**

Die Gemeinde geht davon aus, dass ein Wachstum der Arbeitszonen in diesem Ausmass für das regionale (und damit kantonale) Gleichgewicht optimal ist und die Bedürfnisse der Region berücksichtigt.

**Grundsatz ÖBA b:**

**Einrichtungen wie Schulen, Freizeitanlagen oder öffentliche Dienste sollen für die Bevölkerung gut erreichbar sein.**

Die Schule und alle weiteren öffentlichen Dienste sind aus dem Umzugsgebiet mit dem Fuss- und Veloverkehr gut erreichbar.

**Grundsatz ÖBA c:**

**Nachteilige Auswirkungen auf die natürlichen Lebensgrundlagen, die Bevölkerung und die Wirtschaft sollen vermieden werden.**

Siehe dazu vorangehende Kapitel.

## 7. Nachweis über die Berücksichtigung der Sachpläne und Konzepte des Bundes

Die Konzepte und Sachpläne nach Artikel 13 des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979 (RPG; SR 700) stellen die wichtigsten Raumplanungsinstrumente des Bundes dar. Sie ermöglichen ihm, seiner Planungs- und Abstimmungspflicht im Bereich der raumwirksamen Tätigkeiten umfassend nachzukommen und helfen ihm, den immer komplexeren räumlichen Problemstellungen bei der Erfüllung seiner raumwirksamen Aufgaben gerecht zu werden. Der Bund zeigt in den Konzepten und Sachplänen, wie er seine raumwirksamen Aufgaben in einem bestimmten Sach- oder Themenbereich wahrnimmt, welche Ziele er verfolgt und in Berücksichtigung welcher Anforderungen und Vorgaben er zu handeln gedenkt. In enger partnerschaftlicher Zusammenarbeit zwischen den Bundesstellen und den Kantonen erarbeitet, unterstützen die Konzepte und Sachpläne die raumplanerischen Bestrebungen der Behörden aller Stufen.

Die nachfolgende Tabelle soll eine Übersicht geben über die im Rahmen der Teilrevision der Ortsplanung relevanten Sachplan(teile) und Konzepte.

<b>Sachplan(teil)</b>	<b>Relevanz / Betroffenheit</b>
Infrastruktur Luftfahrt	Siehe Kap. 7.1
Infrastruktur Strasse	Siehe Kap. 7.2
Schiene	Für Vorhaben nicht relevant.
Schifffahrt	Für Vorhaben nicht relevant.
Übertragungsleitungen	Für Vorhaben nicht relevant.
Geologisches Tiefenlager	Für Vorhaben nicht relevant.
Militär	Für Vorhaben nicht relevant.
Fruchtfolgeflächen	Für Vorhaben nicht relevant.
Asyl	Für Vorhaben nicht relevant.
<b>Konzept</b>	<b>Relevanz / Betroffenheit</b>
Nationales Sportanlagenkonzept	Für Vorhaben nicht relevant.
Landschaftskonzept Schweiz	Siehe Kap. 7.4
Konzept für den Gütertransport auf der Schiene	Für Vorhaben nicht relevant.
Konzept Windenergie	Für Vorhaben nicht relevant.

Tabelle 1: Übersicht über die für die Ortsplanung relevanten Sachplan(teile) und Konzepte.

## 7.1 Sachplan Infrastruktur Luftfahrt (SIL)

Südlich der Gemeinde Alpnach liegt der private Flugplatz Kägiswil. Gemäss Sachplan Infrastruktur Luftfahrt (SIL) liegt ein Teil der Gemeinde Alpnach, mehrheitlich im südlichen und südwestlichen Gemeindegebiet, im Gebiet mit Hindernisbegrenzung. Um die An- und Abflugkorridore des Flugplatzes freizuhalten, ist innerhalb des Gebietes mit Hindernisbegrenzung eine Höhenbeschränkung bei der Teilrevision zu berücksichtigen (vgl. Abbildung unten).

Die Änderungen der zulässigen Gesamthöhen im Gewerbegebiet «Industriestrasse» haben keinen Einfluss auf den Sachplan Infrastruktur Luftfahrt (SIL).

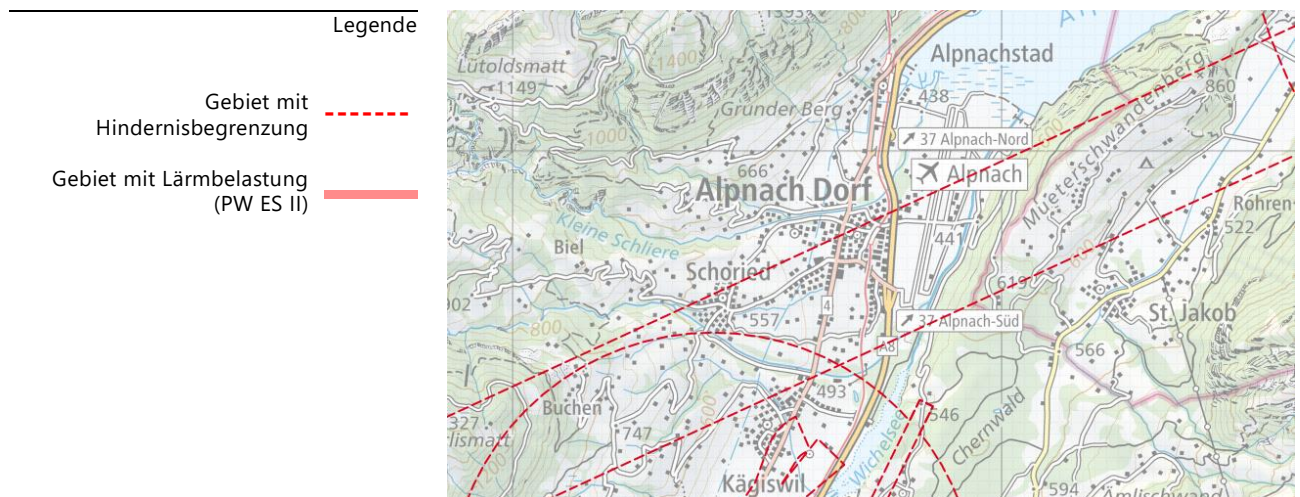


Abbildung 10: Lärmbelastung und Hindernisbegrenzung gemäss SIL (Quelle: ARE)

## 7.2 Sachplan Verkehr Teil Infrastruktur Strasse (SIN)

Vollanschluss N8

Das Dorfzentrum von Alpnach ist einer starken Belastung durch den Durchgangsverkehr ausgesetzt. Mit dem Ausbau des Halbanschlusses N8 in einen Vollanschluss kann der Verkehr, insbesondere der Schwerverkehr, an der Ortsdurchfahrt gehindert werden. Die Lärm- und Abgasimmissionen im Dorfzentrum werden reduziert, die Sicherheit kann erhöht werden. Das generelle Projekt wurde 2015 vom Bundesrat genehmigt. Im kantonalen Richtplan 2006 – 2020 wird im Kapitel 8.8.2.1 Nationalstrassen, Massnahme RPT. 78, die kurzfristige Realisierung des Vollanschlusses Alpnach Süd aufgeführt.

Die Realisierung des Vollanschlusses wird insgesamt eine Verbesserung für den Langsamverkehr im Dorfkern von Alpnach sorgen. Der zunehmende Durchgangs- und Lastwagenverkehr zwischen Luzern und Sarnen Nord aus dem Dorf Alpnach ausgelagert und auf die N8 geleitet werden.

Damit wird die Luft- und Lärmbelastung für das Dorf Alpnach verringert und die Verkehrssicherheit verbessert sich insgesamt. Die Dorfkern gewinnt damit an Attraktivität. Im Rahmen der Ortsplanung werden planerische Massnahmen vorgenommen, die die Aufenthaltsqualität und den Stellenwert des Dorfes entlang der Brünigstrasse stärken.

Wildtierquerung

Durch die N8 wird das grossräumige Vernetzungssystem von terrestrischen Wildtieren im Kanton Obwalden unterbrochen. Mit der Erstellung einer Wildtierquerung kann der Wildtierkorridor von überregionaler Bedeutung wiederhergestellt werden.

- Legende
- Standortfestlegung (Festsetzung) ●
  - Standortfestlegung (Zwischenergebnis) ●
  - Anschluss ■
  - Wildtierquerung ■

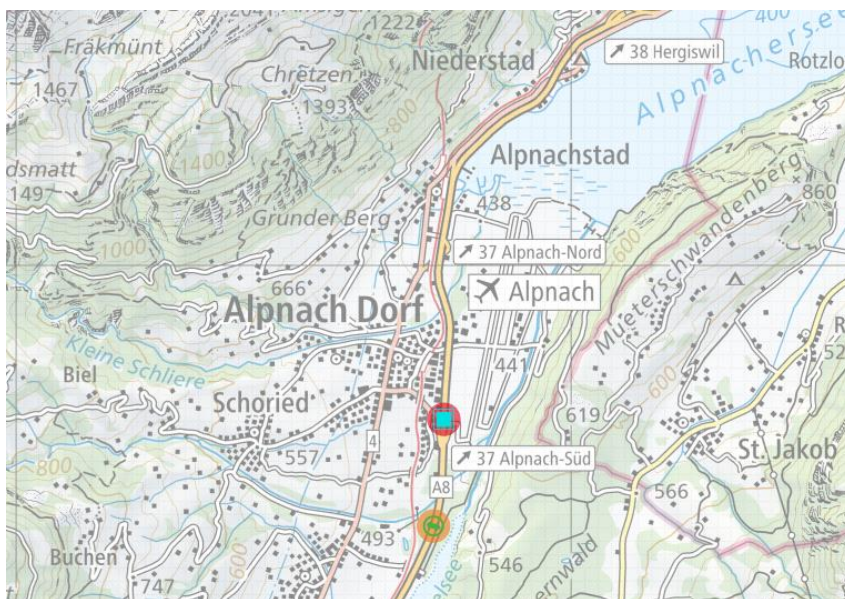


Abbildung 11: Einträge Vollanschluss und Wildtierquerung gemäss SIN (Quelle: ARE)

### 7.3 Sachplan Fruchtfolgeflächen

Im Sachplan Fruchtfolgeflächen (FFF) nach Artikel 26 ff. der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV; SR 700.1) werden im Gegensatz zu den anderen Sachplänen des Bundes keine Vorhaben geplant; vielmehr werden der schweizweite Mindestumfang an Fruchtfolgeflächen und seine Aufteilung auf die Kantone sowie der raumplanerische Umgang mit den FFF festgelegt.

Für den Kanton Obwalden beträgt der Flächenanteil der FFF zur Sicherung des schweizweiten Mindestumfangs mindestens 420 ha. Zur langfristigen Sicherung legen die Kantone in ihrem Richtplan verbindliche Massnahmen fest. Die Teilrevision der Ortsplanung der Gemeinde Alpnach beansprucht keine Fruchtfolgeflächen.

## 7.4 Landschaftskonzept Schweiz (LKS)

Das LKS als Konzept nach Art. 13 RPG ist das wichtigste Raumplanungsinstrument für eine kohärente Landschaftspolitik des Bundes. Die «Sachziele Raumplanung» konkretisieren die Ziele der Landschaftspolitik sowie des Natur- und Heimatschutzes für die Raumplanung und dabei insbesondere für die Siedlungsentwicklung. Bezüglich der Landschaftsqualitäten kommt der Raumplanung eine wichtige Rolle zu. Raumplanerische Prozesse tragen zur Stärkung des regionalen Landschaftscharakters und dabei auch zu einer hohen Baukultur bei. In der Teilrevision der Ortsplanung wurden die Sachziele des LKS berücksichtigt.

## 8. Nachweis über die Berücksichtigung des übrigen Bundesrechts

### 8.1 Bundesinventare

Besonders wertvolle Objekte von nationaler Bedeutung sind in den Bundesinventaren verzeichnet, deren rechtliche Grundlage das Bundesgesetz vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG) darstellt. Im Rahmen der Teilrevision der Ortsplanung sind die relevanten Bundesinventare zu berücksichtigen.

#### 8.1.1 Bundesinventar der historischen Verkehrswege der Schweiz IVS

Im Bundesinventar der historischen Verkehrswege sind Wege erfasst, welche historische Substanz aufweisen. In der Gemeinde Alpnach befinden sich mehrere historische Strecken mit Substanz, wobei davon zwei Abschnitte als «historischer Verlauf mit viel Substanz» klassifiziert sind. Als Teil des Bundesinventar sind die historischen Verkehrswege geschützt und werden folglich in der vorliegenden Teilrevision berücksichtigt.

Direkt betroffen von den Planungsvorhaben im Rahmen der Teilrevision sind Teile der historischen Verkehrswege von lokaler Bedeutung. Den historischen Verkehrswegen wurde während der Teilrevision der Ortsplanung ausreichend Rechnung getragen.

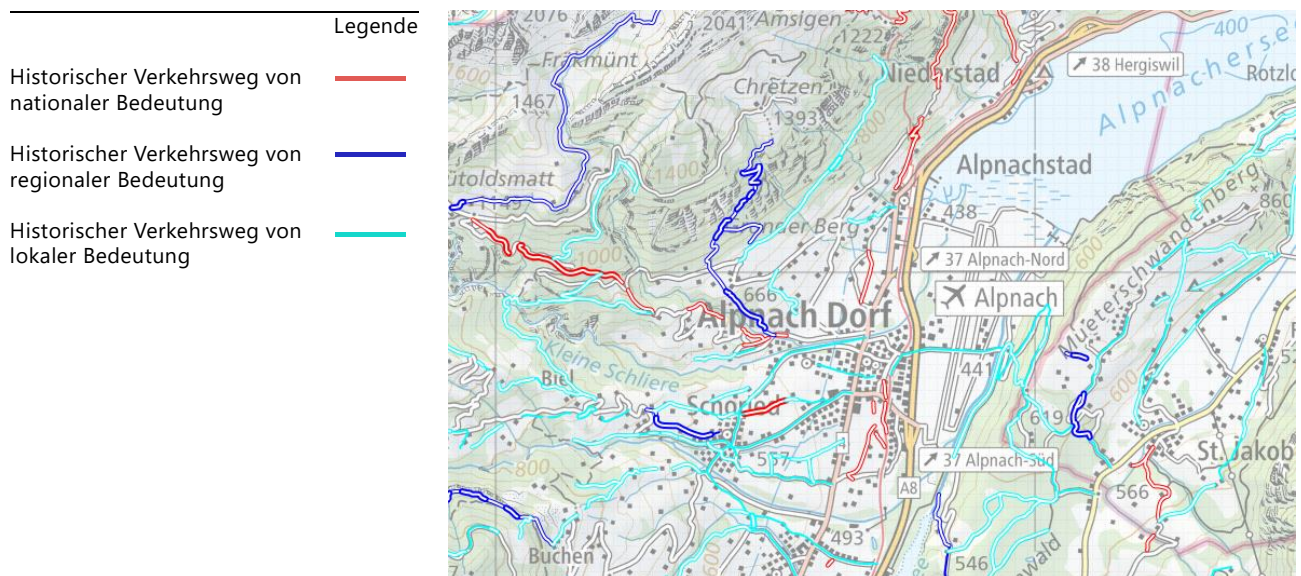


Abbildung 12: Historische Verkehrswege in der Gemeinde Alpnach | Quelle: ARE


## 8.1.2 Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung ISOS

Das Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung (ISOS) ist ein Ortsbildinventar, in welchem insbesondere Baugruppen inventarisiert und beschrieben sind, ausserdem auch Umgebungszone und -richtungen. Die Gemeinde Alpnach ist im Bundesinventar ISOS weder als Ortsbild von regionaler noch nationaler Bedeutung eingetragen. Die Gemeinde Alpnach verfügt über ein Ortsbild von lokaler Bedeutung. Dieses wurde im Rahmen der Erstinventarisierung anhand der ISOS-Methode aufgenommen, ist aber nicht Teil des Bundesinventars und wurde seither nicht mehr aktualisiert. Das Gewerbegebiet «Industriestrasse» ist nicht Teil eines Erhaltungsziels.

## 8.1.3 Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler (BLN)

Im Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler (BLN) sind die wertvollsten Landschaften der Schweiz aufgeführt. Dabei will das Inventar die landschaftliche Vielfalt der Schweiz erhalten und dafür sorgen, dass die charakteristischen Eigenheiten dieser Landschaften bewahrt werden. Die grosse, räumlich sichtbare Vielfalt der natürlichen und kulturellen Landschaftswerte der Schweiz wird dokumentiert und illustriert.

Die Gemeinde Alpnach liegt den BLN-Gebieten Pilatus (BLN- Objekt 1605), Vierwaldstättersee mit Kernwald, Bürgenstock und Rigi (BLN-Objekt 1606) sowie Flyschlandschaft Hagleren-Glaubenberg- Schlieren (BLN-Objekt 1608).

Legende  
 BLN-Gebiete 

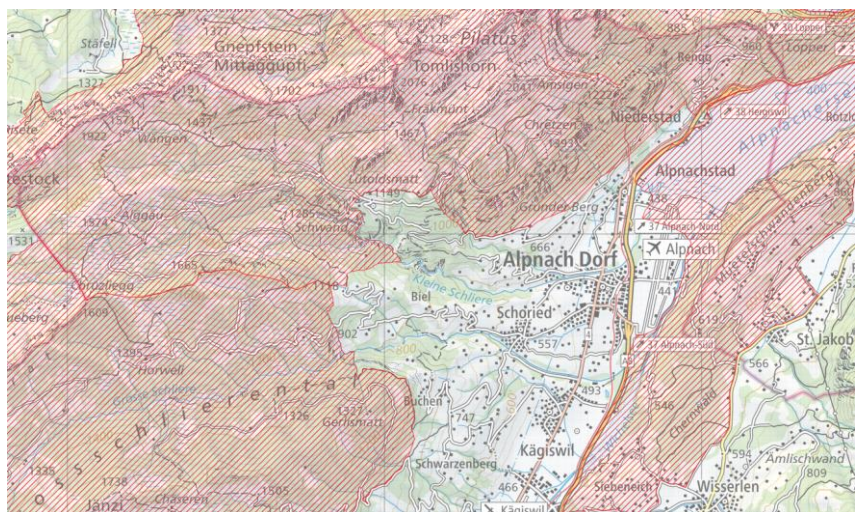


Abbildung 13: BLN-Gebiete in der Gemeinde Alpnach (Quelle: ARE)

Für die Gebiete gelten gemäss Objektblätter des Inventars folgende Schutzziele:

---

BLN-Gebiet Pilatus

- *Die Silhouette des Bergkamms und die landschaftsprägenden Geländeformen erhalten.*
- *Den urtümlichen, teils wilden Charakter der wenig erschlossenen Gebiete erhalten.*
- *Den Formenschatz des Oberflächen- und des Tiefenkarsts erhalten.*
- *Die Trocken- und Feuchtlebensräume, insbesondere die Moorbiotope, in ihrer Qualität sowie ökologischen Funktion und mit ihren charakteristischen und endemischen Pflanzen- und Tierarten erhalten.*
- *Die Gewässer und ihre Lebensräume in einem natürlichen und naturnahen Zustand erhalten und die Dynamik der Gewässer zulassen.*
- *Die Wälder, insbesondere die seltenen Waldgesellschaften, in ihrer Vielfalt und Qualität erhalten.*
- *Die totholzreichen, wenig bewirtschafteten Wälder an der Südflanke des Loppers in naturnahem Zustand erhalten.*
- *Den strukturreichen und störungsarmen Lebensraum für charakteristische und gefährdete Pflanzen- und Tierarten, insbesondere für die Raufusshühner, erhalten.*
- *Die standortangepasste alp- und landwirtschaftliche Nutzung erhalten und ihre Entwicklung zulassen.*
- *Die standorttypischen Strukturelemente der Landschaft erhalten, insbesondere Einzelbäume, Hecken, Wasserläufe, Feldgehölze und Steingruppen.*
- *Die landschaftsprägenden und historisch bedeutenden Bauten und Anlagen in ihrer Substanz und mit ihrem Umfeld erhalten.*
- *Die historischen Verkehrswege in ihrer Substanz und ihrer Einbettung in die Landschaft erhalten.*

---

BLN-Gebiet Vierwaldstättersee mit Kernwald, Bürgenstock und Rigi

- *Die Silhouetten der Berge und Hügelzüge um den See erhalten und das Relief der Gebirgslandschaft ungestört erhalten.*
- *Die vielfältige Seen- und Berglandschaft in ihrer Authentizität erhalten.*
- *Das in weiten Teilen ungestörte Zusammenspiel zwischen offener Seefläche, sanften Ufergebieten und schroffen Felswänden erhalten.*
- *Die Geotope und typischen Fels- und Geländeformen erhalten.*
- *Das Mosaik aus gestalteten und genutzten Landschaften und natürlichen Lebensräumen erhalten.*
- *Die Feucht- und Trockenlebensräume in ihrer Qualität sowie ökologischen Funktion und mit ihren charakteristischen Pflanzen- und Tierarten erhalten.*
- *Die Gewässer und ihre Lebensräume in einem natürlichen und naturnahen Zustand erhalten.*
- *Die natürlichen Seeufer, die Flachwasserzonen und die Unterwasserwiesen mit ihren charakteristischen Pflanzen- und Tierarten erhalten.*
- *Die Wälder, insbesondere die seltenen Waldgesellschaften, in ihrer Vielfalt und Qualität sowie mit den charakteristischen Arten erhalten.*
- *Die ökologische Vernetzung der Lebensräume erhalten.*
- *Die standortangepasste land- und alpwirtschaftliche Nutzung erhalten und ihre Entwicklung zulassen.*
- *Die standorttypischen Strukturelemente der Kulturlandschaft wie Alpgebäude, Hecken, Einzelbäume, Obstgärten und Trockensteinmauern erhalten.*
- *Die wertvollen Ortsbilder mit ihren prägenden Elementen und mit ihrem Umfeld erhalten.*
- *Die kulturhistorisch wertvollen touristischen Ensembles, Bauten und Anlagen mit ihrem Umfeld erhalten.*

---


BLN-Gebiet Flyschlandschaft Hagleren-  
Glaubenberg- Schlieren

- *Die historischen Verkehrswege in ihrer Substanz und ihrer Einbettung in die Landschaft erhalten.*
- *Das grosse, weite Flyschgebiet als Moorlandschaft mit seinen Moorbiotopen erhalten.*
- *Die landschaftsprägenden Reliefformen und geomorphologischen Elemente erhalten.*
- *Die Dynamik der Wildbäche und der gravitativen Prozesse zulassen.*
- *Die vielfältige, reich strukturierte Wald- und Moorlandschaft mit ihrer Ruhe, Unberührtheit und Abgeschlossenheit erhalten.*
- *Die Feuchtbiotope in ihrer Qualität und ökologischen Funktion sowie mit ihren charakteristischen Pflanzen- und Tierarten erhalten.*
- *Das Mosaik aus Wald und Offenland, insbesondere als Lebensraum für die Raufusshühner, erhalten.*
- *Die Gewässer und ihre Lebensräume in einem natürlichen und naturnahen Zustand erhalten.*
- *Die Wälder, insbesondere die seltenen Moorwälder, in ihrer Qualität erhalten.*
- *Die Vernetzung der Lebensräume erhalten.*
- *Die standortangepasste alp- und landwirtschaftliche Nutzung erhalten.*
- *Die standorttypischen Strukturelemente der Landschaft erhalten, insbesondere die Streuwiesen.*

Diese Landschaften von nationaler Bedeutung verdienen «in besonderem Masse die ungeschmälerte Erhaltung oder jedenfalls die grösstmögliche Schonung» (Art.6 NHG). Die Planungsvorhaben im Rahmen der Teilrevision der Ortsplanung haben keinen unmittelbaren Einfluss auf das BLN.

#### 8.1.4 Bundesinventar der Moorlandschaften von besonderer Schönheit und von nationaler Bedeutung

Moorlandschaften und Moore von besonderer Schönheit und gesamtschweizerischer Bedeutung sind heute auf Verfassungsebene geschützt. Es darf darin weder gebaut noch dürfen Bodenveränderungen vorgenommen werden. Ausgenommen sind Einrichtungen, die dem Schutz oder der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung der Moore und Moorlandschaften dienen. In der Gemeinde Alpnach befindet sich das Objekt 15 Glaubenberg. Zum Schutz erliess der Regierungsrat des Kantons Obwalden das Reglement zum Schutz und zur Nutzung der Moorlandschaft Glaubenberg, Gemeinden Alpnach, Sarnen und Giswil. Die Planungsvorhaben im Rahmen der Teilrevision der Ortsplanung keinen unmittelbaren Einfluss auf die Moorlandschaft.

Legende  
 Moorlandschaft 

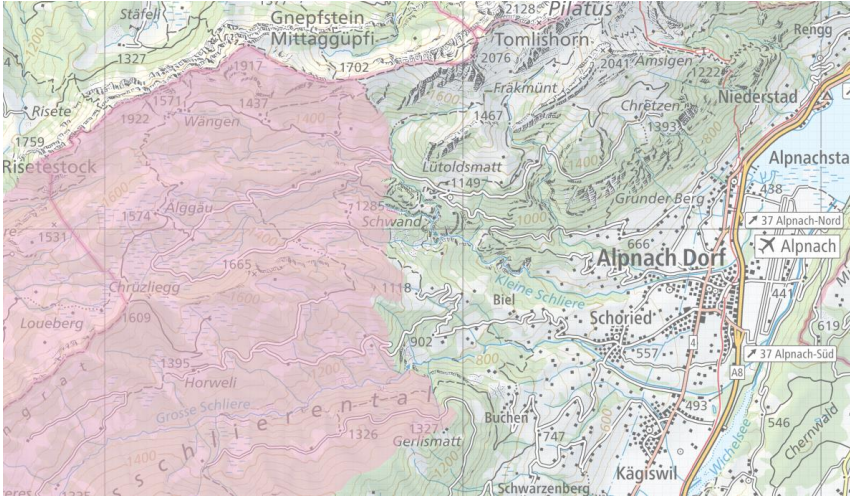





Abbildung 14: Moorlandschaft Glaubenberg in der Gemeinde Alpnach (Quelle: ARE)

### 8.1.5 Bundesinventar der Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung

Fast alle der in der Schweiz vorkommenden Amphibienarten stehen auf der Roten Liste der bedrohten Tierarten. Die Fläche der Feuchtgebiete als Lebensraum der Amphibien ist stark geschrumpft. Deshalb stehen die noch bestehenden Flächen unter Schutz. Die Gemeinde Alpnach verfügt über drei Objekte von nationaler Bedeutung: Die Bereiche A und B des Objekts OW1 Schlierenrüti, Reservat Sarna, das Wanderobjekt OW8 «Steinbruch Guber» sowie das Wanderobjekt OW9 «Kiesgrube Zelgenwald». Die Planungsvorhaben im Rahmen der Teilrevision der Ortsplanung haben keinen unmittelbaren Einfluss auf die Objekte.

Legende  
 Bereich A   
 Bereich B   
 Amphibien Wanderobjekte 

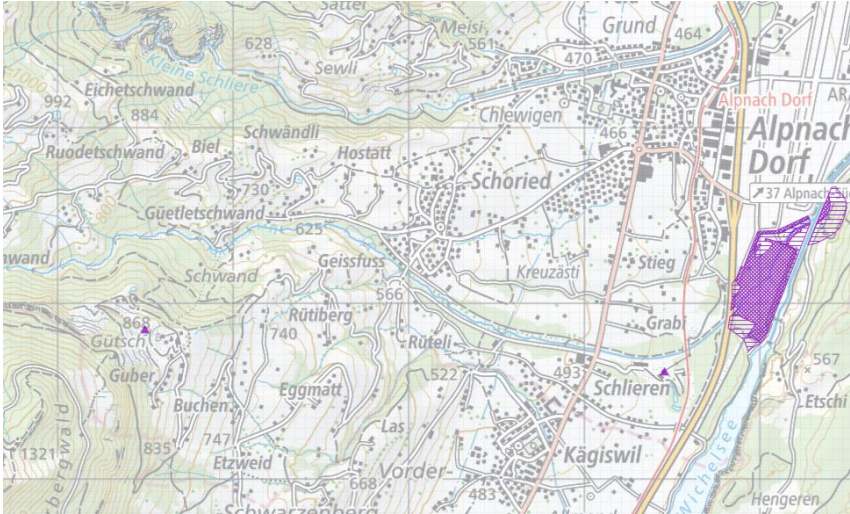


Abbildung 15: Nationale Amphibienlaichgebiete in der Gemeinde Alpnach (Quelle: ARE)

Die Einhaltung des Raumplanungsrechts, der Umweltschutzgesetze und des Waldgesetzes sind bereits in anderen Kapiteln dieses Planungsberichts abgehandelt.

Das übrige Bundesrecht wird teilweise auch in den kantonalen Gesetzen und Verordnungen weiter geregelt. Die Berücksichtigung der entsprechenden Gesetze wird in anderen Kapiteln des vorliegenden Planungsberichts abgehandelt.